



Leistungsänderung (Leistungsänderungen der privaten Komponente sind unter Privat-RS aufgeführt)	bisher im Tarif T07			neu im Tarif T23		
	TOP-AGRAR	Quelle	Komfort	Quelle	Top	Quelle
Motorfahrzeuge zu Wasser / in der Luft	✓	§ 27 (1) b)	-		✓	A.4.2.3.2.7 (4)
Verzicht auf Leistungsfreiheit bei Obliegenheitsverletzungen (technische Veränderungen)	✓	§ 28 (1) b)	✓	D.1.2	✓	D.1.2
<b>Immobilien</b>						
Bergbau / Enteignung, Planfeststellung, Flurbereinigung / Anliegerabgaben	1.000 € je Rechtsschutzfall (über erweiterte Leistungen)	§27 (2) e) cc)	-		5.000 € je Rechtsschutzfall	A.4.2.4.2.3 (1) und (2)
<b>SSR</b>						
„Verbrechenstatbestände“	-		✓	A.4.2.5.2.1	✓	A.4.2.5.2.1
Versicherungsschutz bereits bei verdeckten Ermittlungen ab Kenntnis	-		✓	B.1.1.6.2	✓	B.1.1.6.2
Risikoausschlüsse nach § 3 ARB	entfällt	1 (3) BB SSR	entfällt	B.3.2.6	entfällt	B.3.2.6
Strafbefehl auch bei Vorsatz	-		✓	B.3.2.6.1	✓	B.3.2.6.1
<b>Leistungsanpassungen in unseren Rechtsschutzprodukten</b>						
<b>Allgemein</b>						
Hof- und Betriebsübergabeverträge – streitige Verfahren	✓		-		Beratung 1.000 € auch Honorarvereinbarung und Vertretung 5.000 € oder Mediation 10.000 € - inkl. Kosten Altenteiler	A.4.2.1.2.12 (9)
Kopierkosten, die durch den Rechtsanwalt in Rechnung gestellt werden	unbegrenzt		Bis zu 10% der vom Versicherer zu tragenden Gesamtkosten, maximal bis zu einer Teilversicherungssumme von 1.000 € je Versicherungsfall.	B.1.1.1.7	Bis zu 10% der vom Versicherer zu tragenden Gesamtkosten, maximal bis zu einer Teilversicherungssumme von 1.000 € je Versicherungsfall.	B.1.1.1.7
Verzicht auf Einrede bei Vorvertraglichkeit bei langjährig laufenden Verträgen von mindestens fünf Jahren	✓	§ 4 (2) b)	Es besteht kein Versicherungsschutz für die Wahrnehmung rechtlicher Interessen im Zusammenhang mit - dem Erwerb oder der Veräußerung von dinglichen Rechten an Grundstücken, Gebäuden oder Gebäudeteilen - oder mit Wertpapier-, Börsen-, Beteiligungs-, Kredit- oder Kapitalanlagegeschäften jeder Art.	B.2.1.5.3	Es besteht kein Versicherungsschutz für die Wahrnehmung rechtlicher Interessen im Zusammenhang mit - dem Erwerb oder der Veräußerung von dinglichen Rechten an Grundstücken, Gebäuden oder Gebäudeteilen - oder mit Wertpapier-, Börsen-, Beteiligungs-, Kredit- oder Kapitalanlagegeschäften jeder Art.	B.2.1.5.3
Wartezeit im Vertrags- und Sachenrecht (außer Verkehrsbereich)	-	§ 4 (4) a)	✓	B.2.2.2	✓	B.2.2.2
Die Wahrnehmung rechtlicher Interessen in ursächlichem Zusammenhang mit dem Planen, Errichten und Betreiben von Anlagen zur Energieerzeugung sowie der Finanzierung derartiger Anlagen	-	§ 3 (1) e)	-	B.3.2.1.5	-	B.3.2.1.5
Wartezeiterlass bei Aufnahme mitversicherter Personen	✓	§ 4 (4) c)	-	-	-	-
Wegfall der Selbstbeteiligung im Ausland	✓	§ 5 (3) c) aa)	-	-	-	-
<b>Verkehr</b>						
Ordnungswidrigkeiten im Inland, bei denen keine Punkte in Flensburg drohen	✓		-	B.3.2.3.5.1	-	B.3.2.3.5.1
<b>Immobilien</b>						
Wartezeit bei Kündigungen wegen Eigenbedarfs oder umweltbedingten Beeinträchtigungen von Grundstücken oder Gebäuden.	3 Monate	§ 4(4) a)	12 Monate	B.2.2.2	12 Monate	B.2.2.2
Wartezeit im Wohnungs- und Grundstücks-RS bei Verlangen nach Mieterhöhung	3 Monate	§ 4(4) a)	12 Monate	B.2.2.2	12 Monate	B.2.2.2
<b>SSR</b>						
Höhe der Honorarvereinbarung für die außergerichtliche Interessenwahrnehmung	Angemessene Gebühr, bis zum 20fachen nach Rechtsanwaltsvergütungsgesetz (RVG)	5 (2) d) BB SSR	Angemessene Gebühr, bis zum 20fachen nach Rechtsanwaltsvergütungsgesetz (RVG)	B.1.1.6.2	Angemessene Gebühr, bis zum 20fachen nach Rechtsanwaltsvergütungsgesetz (RVG)	B.1.1.6.2